

Beschluß' des Kleinen Raths vom 10. Wintermonath 1821, betreffend die Frage, wie es bey'm Loskauf vom Zehnten mit dem Stroh gehalten werden soll.

Auf das von der Finanz-Commission hinterbrachte Gutachten, betreffend die durch einen Rechtsstreit, bezüglich auf den Zehentloskauf, veranlaßte Frage: Ob über Entschädigung für das Stroh bey'm Loskauf von Zehnten eine neue gesetzliche Bestimmung erforderlich seye?, wurde gefunden, daß das Zehentloskaufgesetz alles enthalte, was bey Berechnung eines Zehentloskaufs in Anschlag gebracht werden müsse, und daß also das Stroh, dessen das Gesetz (mit Ausnahme der fixen Strohgelde und Stücke) nicht erwähnt, weil solches als Gegensatz für die Einsammlung und Drescherkosten angesehen worden, bey'm Loskauf nicht in Berechnung fallen könne.
